

Verantwortung und Handlungssicherheit im Alltag der Erziehungshilfe

Eine Schriftenreihe des Ev. Fachverbandes
für Erzieherische Hilfen Diakonie RWL

Verantworteter
Kinderschutz in der
Erziehungshilfe

Teil II – Die Kunst
des Erziehens im
pädagogischen
Alltag

Juni 2011

Verantworteter Kinderschutz in der Erziehungshilfe

Die drei Einzelbroschüren

- Teil 1: Ethische und rechtliche Grundlagen erzieherischen Handelns
(veröffentlicht im April 2011)
- Teil 2: Die Kunst des Erziehens im pädagogischen Alltag
- Teil 3: Trägerverantwortung und Betriebskultur in der Erziehungshilfe

erscheinen im ersten Halbjahr 2011 in der Schriftenreihe „Verantwortung und Handlungssicherheit im Alltag der Erziehungshilfe – Eine Schriftenreihe des 27 ff – Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.

Inhalt

Vorwort	4
Zu dieser Handreichung: Im Mai – Was es trotzdem schwer macht	6
1. Einführung	9
2. Gruppenprinzipien der im Folgenden ausgeführten Fallbewertung	10
3. Bewertungen der Einzelfälle	11
3.1 Fachlich-rechtliche Bewertung pädagogischer Alltagssituationen	11
3.2 Bewertungsdefinitionen	12
4. Fallbeispiele und ihre Bewertungen	13
4.1 Ambulante Angebote	13
4.1.1 Fallbeispiel Nr. 1 – Frau A.	14
4.1.2 Fallbeispiel Nr. 2 – Luca und Leon	15
4.2 Teilstationäre Angebote	17
4.2.1 Fallbeispiel Nr. 1 – Paul	17
4.2.2 Fallbeispiel Nr. 2 – Kinder mit ADHS-Symptomen	21
4.2.3 Fallbeispiel Nr. 3 – Hausbesuch	23
4.3 Stationäre Angebote	25
4.3.1 Fallbeispiel Nr. 1 – Vanessa	25
4.3.2 Fallbeispiel Nr. 2 – Karl und Steffi	30
4.3.3 Fallbeispiel Nr. 3 – Theo	35
5. Perspektiven	40
6. Anlage	41
6.1 Bewertungsdefinitionen	41
6.2 Prüfschema „Zulässige Macht“	44
Endnoten	46
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	48
Rückmeldebogen zu dieser Broschüre	
Impressum	

Vorwort

Teil 2 der dreiteiligen Reihe „Verantworteter Kinderschutz in der Erziehungshilfe“ beinhaltet Fragestellungen zum pädagogischen Alltag in der Erziehungshilfe.

Zu Beginn beschäftigt sich Iris Gronbach, Pastorin der Evangelischen Axenfeld Gesellschaft, sowohl mit den Menschen, die in der Erziehungshilfe arbeiten als auch mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Es geht um das Menschliche in der Arbeitsbeziehung zwischen den Pädagoginnen sowie den Kindern und Jugendlichen.

Die Arbeitsbeziehung zwischen beiden ist eben nie nur eine Arbeitsbeziehung, strukturiert, wohl überlegt, fachlich fundiert, sondern sie enthält persönliche Anteile; strukturelle Vorgaben spielen mit hinein, das eigene Selbstverständnis und das Selbstverständnis der Einrichtung wirken, die Lebenserfahrungen beeinflussen den Umgang miteinander. Diese Aspekte sind die Elemente, die den täglichen Spagat zwischen Anspruch und Wirklichkeit des pädagogischen Alltags so vielfältig und oft auch so komplex machen.

Die Anforderungen an die Erziehungshilfe sind gestiegen. Es geht schon lange nicht mehr darum, Kindern ein Zuhause auf Zeit zu bieten und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Heute geht es vielmehr darum „Talfahrten“ in Familiensystemen zu stoppen und Eltern Grundlagen des „Elternseins“ zu vermitteln, das Kindeswohl gefährdende Situationen zu entschärfen, Basiserziehung

für Kinder zu organisieren und eine Nachreifung und Entwicklung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, damit auch Menschen in schwierigen Lebenslagen eine Chance auf Teilhabe an der Gesellschaft haben.

Aufgrund der vielen individuellen Bedingungen jedes einzelnen Menschen, der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nimmt, ist es eine fachliche Herausforderung, den individuellen pädagogischen Entwicklungsprozess so zu gestalten, dass ein möglichst hoher positiver Effekt erkennbar wird. Daran zu arbeiten, heißt nach den Regeln der fachlichen Kunst zu arbeiten, die im ersten Teil der Handreichung vorgestellt wurden und hier im 2. Teil an praktischen Beispielen erprobt werden.

Im Teil 2 der Handreichung geht es um die praktische Umsetzung dieser fachlichen Kunst. Die Beispiele sind aus den verschiedenen Arbeitsfeldern der Erziehungshilfe ausgesucht: Anhand von häufig wiederkehrenden, schwierigen Situationen in der Erziehungshilfe geht die Arbeitsgruppe den Fragen nach, was konkret schwierig an diesen Situationen ist, was hilfreich wäre und inwieweit das pädagogische Handeln rechtlich legal und fachlich legitim ist.

Es sind Beispiele! Sie können der Reflektion der eigenen Pädagogik dienen oder Grundlage einer fachlichen Diskussion in Teamsprechungen sein, sie können im Rahmen der Qualitätsentwicklung hilfreich sein. Sie sollen dazu dienen, alltägliche schwierige

Situationen genauer zu betrachten, um dafür grundsätzliche pädagogische Handlungslinien zu entwickeln und passendes Handwerkszeug entsprechend den Regeln der fachlichen Kunst zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe freut sich über Ihre Rückmeldungen zu dieser Handreichung und wünscht Ihnen anregende Auseinandersetzungen!

Ulrike Bavendiek

Leiterin der AG Kinderschutz in der Erziehungshilfe im 27ff – Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen Rheinland-Westfalen-Lippe

Im Mai 2011

Was es trotzdem schwer macht...

Da ist sie nun: Die Handreichung zum Thema Kinderschutz! Viel Arbeit, viele Gedanken, viele Diskussionen stecken in ihr. Und nun? Nun wird alles gut? Nein, wahrscheinlich nicht!

Auf der Suche nach Erklärungen, warum das so ist, habe ich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Jugendlichen gesprochen und habe sie gefragt, was das Leben bzw. das Arbeiten in einer Jugendhilfeeinrichtung schwierig macht und warum es dann trotz bestem Wissen und Gewissen doch hin und wieder eskaliert.

S. (13 Jahre) findet, dass die Betreuer häufig nicht richtig zuhören, man manchmal das Gefühl hat, man dürfte nicht mehr als zwei Sätze sagen, weil sie dann schon abschalten.

Außerdem passen sie nicht gut auf, kriegen die Streitigkeiten nicht so mit, wie sie passieren und sanktionieren dann falsch. So geschehen Dinge, die nicht gerecht sind. Aber obwohl sie nicht gerecht sind, werden sie dann durchgedrückt.

D. (14 Jahre): Ein Problem ist, dass manchmal zu viel erwartet wird. Mit Sätzen, wie „Du bist ja schon größer als die anderen“ sollen Dinge geleistet werden, die gar nicht gehen und das frustriert. Und auf der anderen Seite wird wiederum zu wenig zugetraut. Da kann man gar nicht zeigen, was man schon kann, wie viel Verantwortung man schon überneh-

men kann. Und dann hat man auch keine Lust mehr zu zeigen, was man wirklich kann. Und dann regen sich die Betreuer wieder auf!

M. (13 Jahre) Es müsste viel mehr Betreuer geben oder halt weniger Kinder im Haus. Die können ja gar nicht richtig aufpassen, das geht ja gar nicht. Wenn es mal Streit gibt, dann muss das eigentlich sofort geklärt werden und nicht erst später. Später ist dann alles noch viel schlimmer! Und wenn dann noch gemischte Altersklassen da sind, wird es voll blöd. Dann kann man auch nicht wirklich was unternehmen, was allen Spaß macht. Da muss man Rücksicht nehmen auf die Kleinen und die Großen werden schlecht gelaunt.

Was sollte Eurer Meinung nach besser sein oder besser werden?

Mehr Taschengeld, mehr Heimfahrten, mehr Ausgangszeiten, schönere Häuser, mehr Luxus, mehr Privatsphäre...

Die Mitarbeitenden hingegen sehen viele Probleme ganz woanders gelagert.

Es folgt eine Zusammenfassung aus Gesprächen mit pädagogischen Mitarbeitenden des Intensivbereichs:

Die eigene Befindlichkeit spielt eine große Rolle. Die eigenen Erfahrungen, sowohl die, die man im privaten Leben gemacht hat als auch die, die man beim Arbeiten mit anderen Kindern

gemacht hat. Der Schichtdienst ist für die meisten belastend, häufig zieht das Schwierigkeiten im privaten Bereich nach sich, alles muss genau durchorganisiert sein. Umso empfindlicher trifft es dann einen, wenn die Pläne nicht eingehalten werden wegen Krankheit der Kollegen oder Krisen bei den Jugendlichen. Dann entstehen oft Ungeduld und Stress, weil die privaten Verpflichtungen nicht funktionieren. Die Kinder und Jugendlichen haben häufig ein Gespür für solche Situationen, machen dann extra noch mehr Scheiß. „Du weißt genau, dass ich jetzt weg muss!“ Und dann passiert es: Es eskaliert, der Hammer wird ausgepackt und dann werden Maßnahmen ergriffen, die vom pädagogischen und menschlichen Standpunkt vielleicht nicht immer ganz zu vertreten sind. Ohne den Stress drum herum hätte man häufig einen anderen Umgang mit der Situation finden können.

Außerdem gibt es eine große Loyalität unter den Mitarbeitenden, man versucht so wenig wie möglich zu fehlen, eben weil man weiß, dass das dann bei den Kollegen zu Problemen führt. Und das hat zur Konsequenz, dass man sich krank in den Dienst schleppt und dementsprechend angreifbar und empfindlich wird. Abgesehen davon, dass es sich ja meist nicht auszahlt, wenn man krank in die Arbeit geht – es holt einen ein, man fehlt doch, das führt zu Stress und Frustration.

Die Arbeit der Pädagogen ist vielseitig und spannend, da sie sehr von der Persönlichkeit

der jeweiligen Menschen abhängt. Manche Mitarbeitende sind sehr flexibel, spontan und strotzen vor Kraft. Solche lieben überraschende Situationen, weil sie da zeigen können, was sie drauf haben, weil sie gefordert sind und ihren Erfolg daran messen können. Andere Mitarbeitende sind schnell überfordert, sie brauchen Sicherheit. In Stresssituationen werden sie unsicher, das führt manchmal zu rigidem Verhalten. Je nach Reaktion des Kindes schaukelt sich das schnell hoch. Die Unsicherheit wird dann überspielt durch vermeintliche Stärke. Dabei spielt das Fachliche eigentlich erst in der Reflexion eine Rolle, Kommunikationsmethoden werden erst im Nachhinein überlegt. In der Situation wird einfach reagiert. Das ist nicht immer gut.

Die Arbeit im Gruppendienst steht und fällt mit der Stimmung im Team. Wenn das Team eine negative Sichtweise auf ein Kind hat, zieht das alle runter. Das Kind hat keine Chance mehr. Die Teambrikke sieht das Kind als Verursacher aller Probleme. Schnell kommt das Team dann auf die Idee, dass das Kind ganz eng gehalten werden muss. Wenn das nicht geht, muss es raus. Diesen Druck hält das Kind nicht aus, es kommt zu eskalierenden Situationen.

Aber auch Konkurrenz unter Mitarbeitenden kann eine Rolle spielen. Man will beliebt sein, man muss sich beweisen vor den anderen. Da passiert es, dass man sich auf Spielchen einlässt, die man nicht beherrscht, aus Angst dumm da zu stehen.

In der Erziehungshilfe gibt es viel „Klischee männliches“. Es wird oft mit Bedrohung gearbeitet. Im Gegensatz zu der Arbeit mit z. B. geistig behinderten Menschen, wo es sehr empathisch und emotional zugeht. Manche Menschen haben einen Hang zum Drohen, es ist schwierig einen Mittelweg zu finden, da von Mitarbeitenden- und Kinderseite Fehlritte passieren.

Fatal ist es, wenn Betreuer denken, sie wüssten, wo es lang geht, wenn Kinder behandelt werden, anstatt in Prozesse mitgenommen zu werden. Es geht um ihr Leben, sie müssen selbst Handelnde werden. Konflikte müssen gemeinsam gelöst werden. Die Kinder müssen verstehen, müssen Emotionalität üben können.

Der Austausch im Team ist ganz wichtig: Aber auch die Unterstützung der Leitung ist wichtig, Sicherheit zu geben, aber auch Grenzen aufzuzeigen. „Dürfen wir das? War das in Ordnung so?“ Eine große Gefahr besteht, wenn es zur Abschottung kommt. Es wird dann nicht mehr über Grenzen kommuniziert, damit werden sie auch schnell überschritten.

Soviel zu dem, was Mitarbeitende geantwortet haben. Diese Handreichung zum Thema Kinderschutz wird hoffentlich hilfreich sein. Aber sie wird die Schwierigkeiten, die es gibt, nicht absolut verhindern können. Denn in Einrichtungen der Erziehungshilfe treffen Menschen aufeinander. Menschen, die verschiedene Erfahrungen und verschiedene Erwartungen haben, Menschen, die mit ihren Ressourcen unterschiedlich umgehen, die unterschiedlich mit Verletzungen umgehen. Und das ist ja auch gut so! Die Vielfalt der

Charaktere, der Methoden und des Miteinanders sind bereichernd und können möglich machen, dass doch irgendwann etwas klappt, was 100 Mal davor nicht geklappt hat. Einfach, weil ein Mensch sich endlich öffnen kann. Die Arbeit mit Menschen unterscheidet sich von der Arbeit mit Maschinen oder Computern – sie ist unberechenbar. Fehler müssen gemacht werden. Und was an der einen Stelle falsch ist, ist an der anderen genau richtig! Pädagogisch Mitarbeitende in der Erziehungshilfe zu sein bedeutet in einem schwierigen Arbeitsbereich zu wirken, der noch dazu nicht einmal gut bezahlt ist. Der Schichtdienst fällt oft schwer und Dienst nach Vorschrift reicht nicht! Auch das Einsetzen über alle Maßen wird den Kindern und Jugendlichen meist nicht gerecht. Mit diesen Erschwernissen wird jeder und jede zurecht kommen müssen.

Die vorliegende Handreichung kann vielleicht aufmerksam machen auf Probleme, die man vorher nicht verstehen konnte, und vielleicht kann sie neue Lösungswege aufzeigen, an Stellen, an denen man stecken geblieben ist. Sie kann helfen, Situationen unter verschiedenen Aspekten zu betrachten. Sie kann vielleicht dazu beitragen, das Menschliche auch immer wieder in den Blick zu nehmen ohne das Rechtliche oder Fachliche aus den Augen zu verlieren.

Und vielleicht ärgert sie auch ein kleines bisschen und löst damit wichtige Diskussionen aus. Wir hoffen auf jeden Fall, dass was passiert! Etwas, was gut ist.

Iris Gronbach

1. Einführung

Die Bereiche Kinderschutz und Handlungssicherheit der Pädagoginnen und Pädagogen bedingen sich gegenseitig. Teil 2 der „Schriftenreihe Kinderschutz“ befasst sich daher mit dem Thema „Kunst des Erziehens“ und hebt entscheidend auf Grenzen währendes Verhalten im pädagogischen Alltag ab.

Dabei werden auf Grundlage der nachfolgend erläuterten „Integriert fachlichen und rechtlichen Fallbewertungen“ aus der Praxis zur Verfügung gestellte Fallbeispiele beurteilt. Es erfolgt eine Einschätzung, die einerseits der fachlich verantwortbare – also das legitime Verhalten der verantwortlichen Pädagoginnen herausarbeitet – und gleichzeitig prüft, inwieweit die Handlung als rechtlich zulässig – also als legal – bewertet wird.

Die ausgewählten pädagogischen Situationen sind beispielhaft zu sehen und sollen als Denkmodelle die Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen Verhalten anregen.

2. Grundprinzipien der im Folgenden ausgeführten Fallbewertung

Um die Praxisbeispiele mit übereinstimmenden Kriterien beraten zu können, wurden die folgenden Aussagen zugrunde gelegt. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Aussagen im Teil 1 dieser Schriftenreihe „Ethische und Rechtliche Grundlagen erzieherischen Handelns“.

Orientierung am Kindeswohl

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen müssen sich am Kindeswohl orientieren. Im Verhältnis zu anderen Entscheidungskriterien wie z. B. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit oder politischer Zweckmäßigkeit fällt dem Kindeswohl stets eine vorrangige Bedeutung zu. Die Grundlage hierzu findet sich im Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention¹.

Berücksichtigung von fachlichen und rechtlichen Kriterien

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehenden alltäglichen Situationen müssen unter diesem doppelten Blickwinkel bewertet sein. Dies entspricht der Zweigliedrigkeit des Begriffs „Kindeswohl“ und der Notwendigkeit einer Brücke zwischen Pädagogik und Recht, die sowohl dem Prinzip der fachlichen und ethischen Verantwortbarkeit gerecht wird als auch der Rechtsordnung – besonders den Kindesrechten. Es entsteht also eine integrierte fachliche und rechtliche Fallbewertung.

Integrierte fachlich-rechtliche Fallbewertung im Focus eines Grenzen wahrenden Verhaltens

Die **fachliche Grenze der Erziehung** wird verbunden mit den Fragen, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und kein Kindesrecht verletzt ist. Die pädagogische Begründung richtet sich nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes und nach den „Regeln pädagogischer Kunst“².

Die **Legitimität** der Fachlichkeit wird hinterfragt.

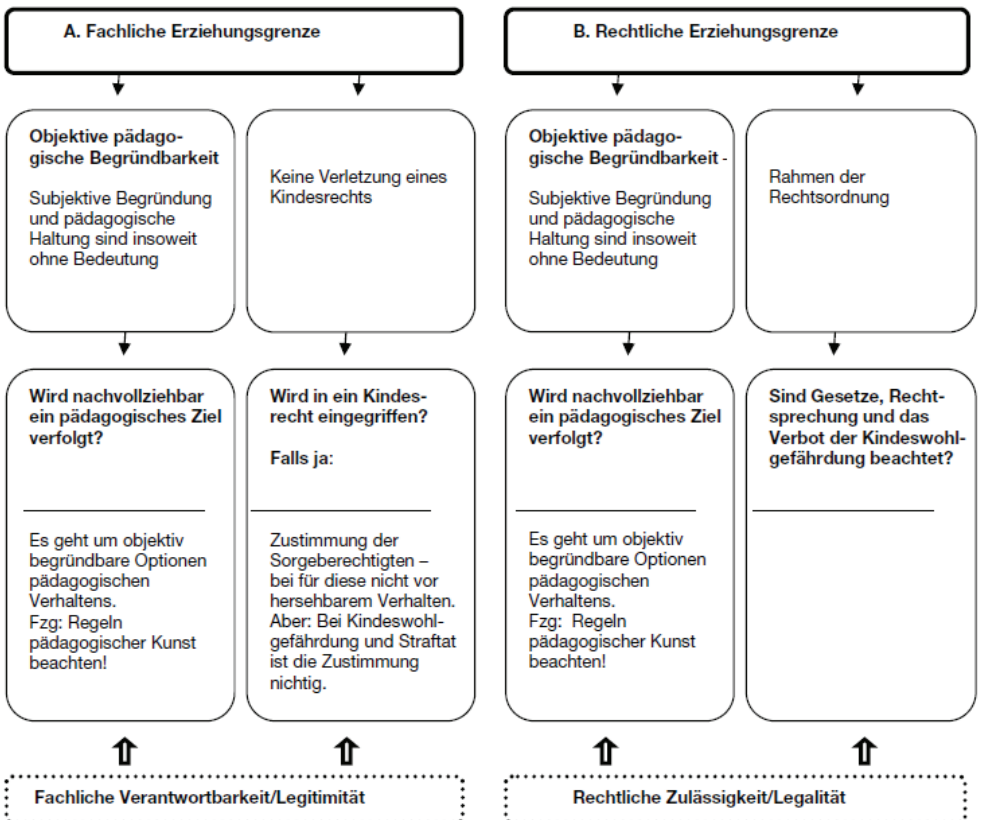
Die **rechtliche Grenze der Erziehung** ist mit der Einschätzung verbunden, ob das Verhalten objektiv pädagogisch begründbar ist, Gesetze und Rechtsprechung widerspiegelt und das Verbot der Kindeswohlgefährdung beachtet.

Die **Legalität** der Handlungen wird hinterfragt.

3. Bewertungen der Einzelfälle

3.1 Fachlich-rechtliche Bewertung pädagogischer Alltagssituationen

Die nachfolgenden Fallbewertungen (Ziffern 4.1 bis 4.3) unterliegen folgender Prüflogik:



Erläuterungen zur Übersicht

Das „**Kindeswohl**“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte und der „Regeln pädagogischer Kunst“ (sofern zukünftig bundesweit festgelegt) sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.

Ein Kindesrecht ist nicht verletzt, wenn der Eingriff in ein solches Recht von der Zustimmung der/des Sorgeberechtigten getragen ist. Dies ist in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ anzunehmen, da im Erziehungsauftrag für vorhersehbares, alltägliches Erziehungsverhalten eine Zustimmung enthalten ist. Bei außergewöhnlichem, daher nicht vorhersehbarem Verhalten, bedarf es hingegen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der/des Sorgeberechtigten im Einzelfall (z. B. Ausräumen des Zimmers, um bei Zerstören von Gegenständen die Bedeutung des Eigentums nahezubringen). Die Zustimmung der/des Sorgeberechtigten darf sich freilich nicht als missbräuchlich darstellen. Dies ist der Fall, wenn sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das eine „Kindeswohlgefährdung“ darstellt oder aber eine Straftat beinhaltet.

„fzg“ – falls zukünftig geltend

3.2 Bewertungsdefinitionen

Die im Folgenden genutzten Definitionen erscheinen uns zur Einschätzung der Einzelfälle geeignet, aber im Gesamten weiterhin diskussionswürdig.

Die Gruppe hat jeweils kurze Aussagen zur Fallbeurteilung gewählt, in dem Bewusstsein, dass weitergehende, manchmal auch andere

Einschätzungen möglich sind. Sich dabei auf einen bestimmten Blickwinkel zu einigen und diesen zur Diskussion zu stellen, hat uns Orientierung gegeben.

Unter Punkt 6.1 sind die Bewertungsdefinitionen durch Martin Stoppel noch einmal im Einzelnen dargestellt.

4. Fallbeispiele und ihre Bewertungen

4.1 Ambulante Angebote

Im Bereich der „Ambulanten Hilfen“ werden Fachkräfte immer wieder mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ konfrontiert. Es sind die Gefährdungen, die innerhalb des familiären Systems entstehen.

Die Pädagoginnen und Pädagogen stehen dann neben ihrer **Leistungsverantwortung** auch in der **Kinderschutzverantwortung**, Entscheidungen im Kontext des § 8a SGB VIII zu treffen, d. h. auf „gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung“ zu reagieren, insbesondere in Unterstützung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Gefährdungsprognose durchzuführen.

Ergibt diese Gefährdungsprognose, dass mit einer andauernden Verletzung des „Kindeswohls“ zu rechnen ist (in Form der Verletzung eines Kindesrechts, des Nichtwahrnehmens elterlicher Erziehungsverantwortung oder der Vernachlässigung), ist von einer „Kindeswohlgefährdung“ auszugehen und unverzüglich das Jugendamt zu informieren, falls dieses noch nicht Kenntnis hat.

Im Falle einer Lebensgefahr oder erheblichen Gesundheitsgefahr des Kindes liegt eine „Kindeswohlgefährdung“ ohne das Verfahren der Gefährdungsprognose vor.

Unter dem Aspekt ihrer Leistungsverantwortung beraten und unterstützen Pädagoginnen Eltern, ohne selbst erziehungs- und aufsichtsverantwortlich zu sein – weder auf der Grundlage eines Auftrags (Erziehungsauftrag der stationären Hilfen) noch im Sinne der Umsetzung mit den Eltern besprochener sorgerechter Vorgaben (Durchführungsverantwortung der teilstationären Hilfe).

Da es sich bei der „Ambulanten Hilfe“ in der Regel um aufsuchende Hilfe handelt, findet die Begleitung vielfach im häuslichen Umfeld und in Anwesenheit der erziehungsberechtigten Eltern statt. Dadurch ergeben sich nur selten Situationen, in denen eine Verletzung des Kinderschutzes durch eine pädagogische Fachkraft entsteht.

Freizeitaktivitäten außerhalb der elterlichen Sphäre sind jedoch im Sinne der pädagogischen Kunst wie teilstationäre Hilfen zu beurteilen.

4.1.1 Fallbeispiel Nr. 1 – Frau A.

Frau A. und ihre beiden Kinder Peter (7 Jahre) und dessen Schwester Nadine (5 Jahre) werden im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) von einer Sozialpädagogin betreut. Der Auftrag der SPFH lautet, die Erziehungskompetenz der Mutter zu stärken und mit ihr ein konsequentes Erziehungsverhalten zu entwickeln. Peter ist ein sehr auffälliges Kind. Er besucht die Förderschule, kann dort aber aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeiten nur stundenweise beschult werden. Es passiert immer wieder, dass er ausrastet und kaum ansprechbar und erreichbar ist. Frau A. steht solchen Situationen, die sich auch zu Hause entwickeln, hilflos gegenüber. Auch die kleine Schwester ist zunehmend den Aggressionen des Bruders ausgesetzt.

Während eines Hausbesuches tritt folgende Situation auf:

Peter gerät scheinbar unbegründet in Wut. Die kleine Schwester wird von der Sozialpädagogin motiviert in ihrem Zimmer zu spielen. Peter steigert sich in seine Wut, beschimpft die Mutter wüst und schlägt sie. Frau A. reagiert mit Ohnmacht und lässt die Attacke weinend zu. Die Sozialpädagogin hält Peter fest und bringt ihn schließlich in sein Zimmer. Die bis dahin hilflose Mutter reagiert entsetzt und äußert, wenn jemand ihren Sohn anfasse, dann sei sie es, keinesfalls eine fremde Person.

Pädagogische Bewertung

Die Mutter hat die Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung. Die Sozialpädagogin handelt wohl in Form einer „aktiven pädagogischen Grenzsetzung“ pädagogisch begründbar („Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Da sie aber aufgrund der Anwesenheit der Mutter keinen Erziehungsauftrag besitzt, verletzt sie Peters „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ („allgemeine Handlungsfreiheit“). Ihr Verhalten ist fachlich nicht verantwortbar, mithin illegitim.

Rechtliche Bewertung

Die Mutter hat die Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung, wird dabei beraten und unterstützt. Gegen den Willen der Mutter darf die Pädagogin erzieherisch und aufsichtlich (Gefahrenabwehr: Peter schlägt seine Mutter) nicht aktiv werden. Sie hätte das Einverständnis der Mutter einholen müssen. Eine Notwehr zugunsten der Mutter darf nicht gegen ihren Willen erfolgen. Will diese das Verhalten von Peter hinnehmen, verzichtet sie auf Reaktionen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Aufsichtsverantwortung. Im Ergebnis ist das Verhalten der Sozialpädagogin rechtswidrig.

Allgemeine Bewertung

Die Sozialpädagogin ist allein und befindet sich im Haushalt der Familie. Die Mutter setzt die Regeln, hat das Erziehungsrecht für ihre Kinder. Die Sozialpädagogin hat hingegen keinen Erziehungsauftrag. Ihr Auftrag beinhaltet die Unterstützung und Beratung der Mutter in deren Erziehung. In der beschriebenen Situation wird die Erziehungsautonomie der Mutter nicht berücksichtigt. Die Pädagogin greift aktiv in die Erziehung ein, handelt rechtswidrig.

Was wäre richtig gewesen?

- Auftragsklärung im Vorfeld, inwieweit die Mutter unterstützt werden möchte.
- Frage in der Situation an die Mutter: „Ich möchte sie unterstützen, was brauchen Sie?“
- Abseits rechtlicher Überlegungen wäre ein intensives Eingehen auf die Mutter richtig gewesen, d. h. Aufklären und fachliche Reflektion der Situation, verbunden mit überzeugendem Rat.

4.1.2 Fallbeispiel Nr. 2 – Luca und Leon

Luca (9 Jahre) und Leon (11 Jahre) wohnen mit ihren Eltern in einer 2,5 Zimmer-Wohnung. Seit fünf Monaten wird die Familie durch „Flexible Erziehungshilfe“ betreut. Der Vater ist Alkoholiker und latent aggressiv, die Mutter depressiv. Beide sind mit der Erziehung der Jungen überfordert.

In der Familie sind zur finanziellen Sanierung und Förderung der Erziehungskompetenz sowie zur Freizeitgestaltung der Kinder zwei Sozialpädagoginnen eingesetzt. Die Brüder besuchen die Förderschule, fallen dort durch grenzüberschreitendes Verhalten auf.

Folgende Situation ist zu bewerten:

Nach einem Freizeitangebot wollten die Kolleginnen als besonderes „Highlight“ mit den beiden Jungen Eis essen gehen. Es wird eine Eisdiele im Wohnviertel der Brüder ausgesucht. Die Stimmung ist gut, weil die Kinder einen schönen Nachmittag hatten. Als das Eis gegessen ist und man sich im Aufbruch befindet, erklären die beiden, sie würden nun gehen. Sie möchten

sich mit Freunden treffen und dann allein nach Hause gehen. Die Sozialpädagoginnen machen sie darauf aufmerksam, dass sie gemeinsam in den elterlichen Haushalt zurückgehen. Die Jungen warten jedoch nicht und entfernen sich.

Pädagogische Bewertung

Die Sozialpädagoginnen werden pädagogisch nicht aktiv, obwohl sie für den Zeitraum der Freizeit Erziehungsverantwortung besitzen (delegiert im Sinne der Durchführung). Dass sie auf die Ankündigung der beiden Kinder, sich mit Freunden treffen zu wollen, nicht eindeutig genug reagieren, kann objektiv pädagogisch nicht begründet werden, stellt sich vielmehr als Nicht-wahrnehmen der Erziehungsverantwortung dar und ist somit fachlich nicht verantwortlich, sprich illegitim.

Rechtliche Bewertung

Im Rahmen der Freizeitgestaltung haben die Eltern die Durchführung der Erziehung, die Aufsichtsverantwortung und das Recht der Aufenthaltsbestimmung auf die Helferinnen delegiert – offenkundig ohne spezielle Vorgaben zum Ablauf der Freizeit. Unter rechtlichem Aspekt ist das Verhalten dann unzulässig, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht sind die Pädagogen gehalten, mit für sie zumutbaren Mitteln vorhersehbaren Gefahren zu begegnen, die durch eigenmächtiges Entfernen für die Kinder selbst, andere Personen oder fremde Sachgüter entstehen können. Körperliches Festhalten wäre nur im Falle durch Aggressionspotenzial bedingter Fremdgefährdung zulässig bzw. bei Gefährdung der Kinder. Angesichts des Alters und der bekannten Grenzüberschreitungen der Kinder ist es jedoch erforderlich und zumutbar, mittels verbaler Überzeugung bzw. Ansage die Eltern zu informieren, aktiv zu werden. Aufgrund des grenzverletzenden Verhaltens in der Vergangenheit sind auch diesmal derartige Übergriffe zu befürchten. Die Pädagoginnen begehen daher eine Aufsichtspflichtverletzung. Ihr Verhalten ist rechtswidrig.

Anmerkung: Das Verhalten der Pädagogen führt nicht zu einer Kindeswohlgefährdung. Diese läge nur im Falle einer Lebens- oder erheblichen Gesundheitsgefahr der Kinder vor.

Allgemeine Bewertung

Was wäre richtig gewesen?

- Klare Absprachen über den Verlauf der Freizeitaktivität, verbunden mit der ausdrücklichen Erlaubnis, die Kinder im Falle des Entfernens mit pädagogischen Mitteln daran zu hindern.

- In der konkreten Situation wäre aber auch ohne entsprechende Erlaubnis zumindest der Versuch einer eindeutigen „Pädagogischen Grenzsetzung“ angezeigt gewesen.
- Festhalten im Rahmen der Aufsichtsverantwortung (Gefahrenabwehr) wäre nur bei erkennbarer Gefährdung, z. B. in Form intensiven Straßenverkehrs oder bei akuter Fremdgefährdung der Kinder zulässig.

4.2 Teilstationäre Angebote

Im Rahmen teilstationärer Leistungen sind die Pädagoginnen auf Grundlage der mit den Eltern oder Sorgeberechtigten im Hilfeplangespräch (HPG) besprochenen Vorgaben erziehungs- und aufsichtsverantwortlich gegenüber den betreuten Kindern und

Jugendlichen. (Durchführungsverantwortung in der teilstationären Aufgabe gegenüber den Kindern und Jugendlichen). Sie beraten und unterstützen die Eltern in deren Verantwortungsebenen.

4.2.1 Fallbeispiel Nr. 1 – Paul

Die Mitarbeiterinnen einer Tagesgruppe machen mit den Kindern einen Ausflug. Gegen Ende gerät Paul mit einem anderen Kind in Streit, nachdem er diesem einen Ball weggenommen hat. Eine Erzieherin geht zu den Kindern und fordert Paul auf, den Ball zurückzugeben und sich zu entschuldigen. Paul beschimpft sie daraufhin: „Du Nutte, fick deine Mutter im Puff“. Sie nimmt Pauls Hand und geht mit ihm zu einem Tisch. Paul weigert sich, geht nur zögernd mit. Am Tisch teilt ihm die Erzieherin mit, mit seiner Mutter werde beim Abholen über sein Verhalten zu sprechen sein. Daraufhin läuft Paul weg.

Die Erzieherin läuft ihm hinterher, merkt aber, dass sie ihn nicht einholen kann und dass er sich dadurch nur noch weiter entfernt. Sie geht zurück, behält ihn aber im Blick. Paul kommt sodann bis auf zehn Meter an den Tisch zurück und beginnt erneut zu schimpfen. Da inzwischen entschieden worden ist aufzubrechen, wird er aufgefordert seine Schuhe mitzunehmen. Aufgrund seiner Weigerung nimmt ihn die Erzieherin an der Hand und führt ihn zum Tisch, damit er seine Schuhe mitnimmt. Paul weigert sich weiter lauthals, nimmt aber letztlich seine Schuhe mit. Auf dem Weg zum Bus beleidigt er weiter. Plötzlich spuckt er der Erzieherin ins Gesicht, worauf diese ihm im Reflex eine Ohrfeige gibt. Hierfür entschuldigt sie sich anschließend.

Bemerkung: Der Vorgang wird von einem Kollegen beobachtet.

Paul geht weinend mit zum Bus. Auf der Rückfahrt setzt sich die Erzieherin neben ihn und teilt ihm mit, sie werde von der Tagesgruppe aus seine Mutter anrufen, um das Geschehen zu besprechen. Paul reagiert anfangs ängstlich, kündigt sodann aber an, er werde seiner Mutter erzählen, dass er geschlagen worden sei.

Beim Eintreffen in der Tagesgruppe ist der Lebensgefährte von Pauls Mutter bereits anwesend. Die Erzieherin bittet ihn, in die Tagesgruppe mitzukommen, da etwas zu besprechen sei. Im Büro teilt sie ihm das Vorgefallene mit, spricht ihr Bedauern aus und entschuldigt sich erneut bei Paul. Der Lebensgefährte fragt Paul, warum er wieder so ausfallend geworden sei, man habe doch „in der Familie alles besprochen“. Er werde der Mutter besser nichts mitteilen, da sie nur „ausrasten“ würde. Die Erzieherin antwortet, dass dies nicht gehe, die Mutter in Kenntnis gesetzt werden müsse. Nachdem Paul mit dem Lebensgefährten die Gruppe verlassen hat, informiert die Erzieherin den Bereichsleiter. Bevor sie selbst telefonieren kann, ruft die Mutter an und erreicht einen Kollegen. Sie ist sehr aufgebracht und will nicht mit der Erzieherin reden. Sie teilt mit, das Jugendamt zu informieren. Der Kollege antwortet, das Jugendamt werde auch durch die Tagesgruppe in Kenntnis gesetzt.

Pädagogische Bewertung

In der Reihenfolge des Geschehensablaufs ist Folgendes festzustellen:

- Die Schuldzuweisung ist objektiv pädagogisch nicht begründbar. Eine „Regel pädagogischer Kunst“ lautet: Pädagogische Intervention erfordert Wissen über Inhalt und Bedeutung einer Situation. Es findet aber keine pädagogische Intervention im Sinne einer Sachverhaltsklärung und eines Gesprächs mit den Beteiligten statt. Vielmehr wird in Unkenntnis des Geschehens Paul zur Entschuldigung aufgefordert, was eine „verordnete“ Entschuldigung im Machtüberhang der Pädagogin darstellt. Das Verhalten ist pädagogisch nicht begründbar, somit fachlich nicht verantwortbar und illegitim.
- Das „an die Hand nehmen“ ist eine „aktive pädagogische Grenzsetzung“. Offensichtlich ist eine verbale Grenzsetzung nicht mehr möglich. „Pädagogische Grenzsetzungen“ beinhalten pädagogisch begründbares, fachlich verantwortbares Verhalten.
- Auch im Folgenden erfolgt keine pädagogische Intervention im Sinne einer Sachverhaltsklärung. Die Pädagogin behält Paul im Auge bzw. beobachtet ihn: Hier wird ausschließlich der sekundären Aufsichtspflicht entsprochen, eine fachliche Bewertung ist somit ausgeschlossen (Bemerkung: Der Hinweis, die Mutter zu informieren, trägt der tagesgruppentypischen erzieherischen Durchführungsverantwortung Rechnung. „Objektive pädagogische Begründbarkeit“ liegt insoweit vor, da im Anschluss an die Tagesgruppe der Mutter wieder die volle Erziehungsverantwortung zufällt.)

- Nach Pauls Rückkehr nimmt die Pädagogin den pädagogischen Prozess nicht auf, insbesondere nicht im Kontext einer Sachverhaltsklärung. Das fortgesetzte Außerachtlassen pädagogischen Einwirkens ist objektiv pädagogisch nicht begründbar, fachlich nicht verantwortbar und illegitim.
- Die nächste Eskalationsschleife steht ebenfalls außerhalb eines pädagogischen Prozesses, entzieht sich damit einer pädagogischen Bewertung. Dies bezieht sich auf die „Ohrfeige“, das Informieren des Lebensgefährten der Mutter und die Information des Jugendamtes.

Bemerkung: Nach Verlassen des pädagogischen Prozesses wird nur noch verfahrenstechnisch agiert.

Rechtliche Bewertung

- Das „an die Hand nehmen“ ist als „aktive pädagogische Grenzsetzung“ nicht nur pädagogisch begründbar und fachlich verantwortbar, sondern rechtlich auch zulässig. Es wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt.

Bemerkung: Zwar wird in das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ („allgemeine Handlungsfreiheit“) eingegriffen, dies entspricht aber einer stillschweigenden Zustimmung Pauls Mutter, da es sich um für diese vorhersehbare, alltägliche Erziehung handelt.

Bemerkung: „Pädagogische Grenzsetzungen“ beinhalten keine Verletzungen eines Kindesrechts; fachlich verantwortbare und rechtlich zulässige „Pädagogische Grenzsetzungen“ sind aber im Falle außergewöhnlicher und daher nicht vorhersehbarer Erziehungs- bzw. Aufsichtsmaßnahmen auszuschließen, es sei denn, die ausdrückliche Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten liegt vor. Die Zustimmung ist freilich dann nicht wirksam, wenn sie mit einer „Kindeswohlgefährdung“ oder Straftat verbunden ist.

- Die Ohrfeige ist auch im Affekt eine Verletzung des Kindesrechts auf „körperliche Integrität“. Rechtliche Zulässigkeit würde voraussetzen, dass damit im Sinne der „Notwehr“ einer Fremdgefährdung zu begegnen ist. Dies ist ebenso wenig gegeben wie das Einverständnis der Mutter, das im Übrigen aber missbräuchlich und daher nichtig wäre.
- Das Einbeziehen des Lebensgefährten ist datenschutzproblematisch, sofern dieser nicht durch die Mutter delegiert in die Kindeserziehung eingebunden ist. Hierzu bestehen keine Hinweise im Fallbeispiel.

Allgemeine Bewertung

Die pädagogische Intervention beginnt nicht mit einem Klärungsprozess der aktuellen Situation, startet vielmehr mit einer Schuldzuweisung. Als Folge dessen fühlt sich Paul ungerecht behandelt und reagiert.

Die Ankündigung der Pädagogin die Mutter zu informieren, führt zu einer Eskalation der Situation – bis hin zu einer Situation, in der nicht mehr pädagogisch reagiert, sondern vielmehr mit Mitteln außerhalb des pädagogischen Rahmens („Ohrfeige“) gehandelt wird.

Was wäre richtig gewesen?

- Eine „Regel pädagogischer Kunst“ lautet, in schwierigen Situationen „über der Situation zu stehen“. Dafür braucht es eine entsprechende fachliche und persönliche Kompetenz.
- Verantwortliches Verhalten hätte Maßnahmen beinhaltet, die das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgen: Beruhigung der Situation durch ein das Geschehen klärendes Gespräch, verbunden mit pädagogischen Maßnahmen, die die Gesprächsergebnisse berücksichtigen.
- Pädagogische Fachkräfte brauchen in ihren Arbeitsfeldern gesicherte pädagogische Handlungsoptionen für den Umgang mit Konflikten. Die Entwicklung derartiger Interventionsstrategien fällt in die primäre Verantwortung des Trägers (Schriftenreihe Teil 3), sekundär in die der Einrichtungsleitung. Hier wäre die Regel wichtig gewesen, dass sich die Mitarbeiterin aus festgefahrenen Situationen löst und durch eine andere Fachkraft ersetzt wird.
- Sofern – wie im vorliegenden Fall – keine pädagogisch verantwortbare Lösung gefunden wird oder aber ein Geschehensablauf mit Zweifel an der eigenen Reaktion verbunden ist, muss eine Aufarbeitung im Team erfolgen: Das setzt selbstkritische Grundhaltung und Offenheit gegenüber Kolleginnen und Kollegen voraus. Die formale Information der Mutter umgeht möglicherweise eine solche Aufarbeitung, aus der für die Zukunft verändertes Verhalten hätte abgeleitet werden können.
- Es wäre richtig gewesen, die „Ohrfeige“ durch verantwortbare Pädagogik zu vermeiden. Pädagogisch nachvollziehbares Handeln wirkt späteren rechtlichen Problemen entgegen.

4.2.2 Fallbeispiel Nr. 2 – Kinder mit ADHS-Symptomen

In einer Tagesgruppe werden zehn Plätze angeboten, die voll belegt sind – davon acht Jungen im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Sechs davon weisen ADHS-Symptome auf. In der Gruppe arbeiten zwei Fachkräfte in Vollzeit und ein Zivildienstleistender. Die Bewältigung des Gruppenalltages gestaltet sich schwierig, da sich die „ADHS-Kinder“ aufgrund mangelnder Impulssteuerung nicht an Regeln und Strukturen halten können. Immer wieder kommt es zu plötzlichen verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, die zu blauen Flecken und kleineren Verletzungen führen.

Eltern haben sich bereits darüber beschwert, dass ihre Kinder nicht genügend geschützt und gefördert werden. Im Team ist man sich darüber einig, dass die „ADHS-Kinder“ nicht ohne Aufsicht sein dürfen, was dazu führt, dass die anderen Kinder keine ausreichenden Förderangebote erhalten: Entweder befinden sich die „ADHS-Kinder“ in einer zu großen Anzahl in der Gruppe (sechs Kinder) oder aber eine ausreichende Aufsicht ist nicht sichergestellt. Eine Förderung einzelner „ADHS-Kinder“ kann ebenfalls nicht stattfinden. Der Träger ist der Auffassung, dass zwei Fachkräfte und ein Zivildienstleistender zur Betreuung von zehn Kindern ausreichen.

Pädagogische Bewertung

Schwierig ist das „Alleingelassensein“ der Mitarbeiterinnen mit dieser Gruppe. Schwierig ist auch, dass nicht erkennbar ist, wie sich die anderen Verantwortungsebenen (Träger/ Einrichtungsleitung) einbringen. Es scheint ein interner Dissens zwischen Träger und Mitarbeitenden zu bestehen, was unter „fachgerechter Pädagogik“ zu verstehen ist. Das Verhalten der Fachkräfte und des Zivildienstleistenden kann und darf nicht pädagogisch bewertet werden. Sie sind mit einer Situation konfrontiert, die weder im Sinne der Erziehung noch im Sinne der Aufsicht beherrschbar bzw. beeinflussbar ist. Die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes liegt bei der Einrichtungsleitung. Diese und der Träger begehen einen „institutionellen Kunstfehler“: Entweder interpretieren sie „Pädagogik“ falsch – verbunden mit einer fehlerhaften Einschätzung personeller und fachlicher Standards – oder aber sie missbrauchen ihre Verantwortung, indem sie entgegen fachlicher Überzeugung die Mitarbeiterinnen mit einer nicht beherrschbaren bzw. nicht beeinflussbaren Situation konfrontieren.

Für die Einrichtungsleitung ist das Verhalten im Rahmen der Konzeptverantwortung objektiv pädagogisch nicht begründbar, für den Träger im Rahmen der Trägerverantwortung (Schriftenreihe Teil 3). Daher fehlt für beide die fachliche Verantwortbarkeit und es ist von illegitimem Verhalten auszugehen.

Rechtliche Bewertung

Es kann auf der Ebene der Mitarbeiterinnen keine rechtliche Bewertung erfolgen, da sie mit einer nicht beherrschbaren bzw. beeinflussbaren Situation konfrontiert sind. Dies gilt nicht für die Einrichtungsleitung und den Träger. Die Leitung verletzt ihre Pflicht, für ein umsetzbares Konzept Sorge zu tragen. Der Träger ist verpflichtet, die für eine fachgerechte Erziehung und Beaufsichtigung erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Soweit mit dem vorhandenen Personalbestand zivilrechtsrelevanter Schaden oder strafbares Verhalten verbunden ist, fällt der Leitung und den für den Träger handelnden Personen „Organisationsverschulden“ im Sinne von Fahrlässigkeit zur Last. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Einrichtungsleitung und die trägerverantwortlichen Personen illegal verhalten.

Allgemeine Bewertung

Was wäre richtig gewesen?

- Leitung und Träger hätten sich fragen müssen, ob eine so zusammengesetzte Tagesgruppe ein fachlich verantwortbares Angebot darstellt. Wollen und können sie dies so verantworten, müssen sie sich in Abstimmung mit den Fachkräften fragen, mit welchen personellen und sachlichen Standards das Angebot umzusetzen ist.

Anmerkung: Sofern das Jugendamt einem solchen Standard als Kostenträger nicht entspricht, hat der Träger das Jugendamt darauf hinzuweisen, dass seiner Meinung nach das „Kindeswohl“ nicht gesichert ist. Das Jugendamt verantwortet sodann das nicht dem „Kindeswohl“ entsprechende Angebot und daraus resultierende „Kindeswohlgefährdungen“.

- Die Pädagoginnen der Gruppe haben die Pflicht, die Leitung schriftlich darüber zu informieren, dass in dieser Konstellation der Gruppe keine ausreichende Pädagogik und Aufsicht möglich ist. Die Einrichtungsleitung muss diese Meldung dem Träger und dem Jugendamt zur Kenntnis bringen. Dabei geht es insbesondere um die Information über mögliche „Kindeswohlgefährdungen“ aufgrund nicht ausreichenden Personalbestands.

4.2.3 Fallbeispiel Nr. 3 – Hausbesuch

Im Rahmen der Tagesgruppenarbeit finden Gespräche im häuslichen Bereich des Kindes mit den Eltern statt. Bei einem solchen Hausbesuch kommt es zu folgender Situation:

Gemeinsam mit einem zehnjährigen Jungen sucht die Mitarbeiterin einer Tagesgruppe dessen Zuhause auf. Die Mutter erwartet sie an der Tür und beginnt sofort den Jungen heftig zu beschimpfen, weil dieser einen Auftrag der Mutter nicht erledigt habe. Die Mitarbeiterin bittet die Mutter sich zu beruhigen und bietet an, den Sachverhalt gemeinsam zu klären. Die Mutter lehnt dies ab, lässt sie aber in die Wohnung.

Im weiteren Gesprächsverlauf äußert sich die Mutter nur negativ über ihr Kind. Die Mitarbeiterin versucht, ihr die positiven Seiten ihres Kindes aufzuzeigen – jedoch ohne Erfolg. Im weiteren Verlauf „ohrfeigt“ die Mutter den Jungen nachdem dieser sie ziemlich mies beschimpft hat. Die Mitarbeiterin verbietet dies der Mutter und kündigt an, den Vorfall dem Jugendamt zu melden. Daraufhin bricht die Mutter das Gespräch ab und verweist die Mitarbeiterin der Wohnung. Diese bietet dem Kind an, es in die „Inobhutnahme“ zu bringen, was die Mutter jedoch verbietet. Die Mitarbeiterin verlässt sodann die Wohnung und meldet den Vorfall telefonisch dem Jugendamt.

Pädagogische Bewertung

Das Schwierige an der Situation ist für die Fachkraft der Jugendhilfe-Doppelauftrag von „Hilfe“ und „Kontrolle“: Leistung (Elternarbeit) und Wächteramt (Kindesschutz).

Elternarbeit ist ein besonders anspruchsvoller Teilaspekt der Tagesgruppenarbeit, daher prinzipiell nicht einfach. Dadurch dass die Pädagogin nicht „über der Situation steht“, vielmehr für den Jungen Partei ergreift, bewirkt sie bei der Mutter eine Abwehrhaltung. Sie gibt die notwendige Neutralität zugunsten der Parteilichkeit auf und handelt insoweit nicht im Rahmen „objektiver pädagogischer Begründbarkeit“, d. h. fachlich nicht verantwortbar und illegitim.

Rechtliche Bewertung

Die nicht fachgerechte Wahrnehmung des Doppelauftrages von „Hilfe“ und „Kontrolle“ hat rechtliche Auswirkungen. Die Pädagogin hat in der Tagesgruppe eine ausführende Funktion im Rahmen von Erziehungsvorgaben Sorgeberechtigter („Durchführungsverantwortung“). Dies bedingt, dass die Pädagogin insbesondere nicht befugt ist, Gebote und Verbote gegenüber der Mutter auszusprechen. Sie handelt insoweit außerhalb rechtlicher Zulässigkeit, d. h. illegal.

Durch die Unklarheit in der Doppelfunktion von „Hilfe“ und „Kontrolle“ fokussiert sie sich zu schnell auf ihre Kontrollfunktion. Soweit sie „Inobhutnahme“ anbietet, hat sie keine rechtliche Möglichkeit, darüber selbst zu entscheiden. Ihr Wächteramt ist durch § 8a SGB VIII auf

Sachverhaltsklärung, Gefährdungsprognose, Hilfeangebote und Jugendamtsinformation begrenzt. Die Entscheidungszuständigkeit für „Inobhutnahme“ liegt beim Jugendamt. Die Pädagogin überschreitet ihre gesetzliche – durch § 8a SGB VIII verbrieft – Wächteramtsfunktion. Sie handelt illegal.

Bemerkung: Da „gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung“ nicht erkennbar sind, besteht kein Grund, das § 8a-Verfahren in Gang zu setzen.

Allgemeine Bewertung

Eine Schwierigkeit könnte darin liegen, dass die Pädagogin für den Hausbesuch nicht genügend vorbereitet ist, d. h. Auftrag und Ziel der Elternarbeit unklar sind. Im Übrigen: Mangelhafte Fachlichkeit erschwert ein funktionierendes Umsetzen des Doppelauftrags von Hilfe und Kontrolle.

Was wäre richtig gewesen?

- Es wäre notwendig gewesen, im Vorfeld den Hilfeplan hinsichtlich Auftrag und Ziele zu reflektieren, gegebenenfalls Unklarheiten zu klären. Erst danach kann der Hausbesuch inhaltlich und methodisch geplant werden. Zur Vorklärung gehört auch eine Reflexion der bisherigen Arbeit mit der Mutter. Nur so können im Vorfeld mögliche Problemsituationen bedacht werden.
- Die Fachkraft hätte nicht die Wächteramt-Rolle einnehmen dürfen. Auf der Hilfeebene verbleibend hätte sie die Mutter beruhigen müssen. Pädagogisch wäre es richtig gewesen, aus der Situation herauszugehen und einen gut vorbereiteten erneuten Besuch einzuplanen.
- Die Einrichtungsleitung ist aufgefordert, für die Elternarbeit förderliche Fortbildungsangebote zur Verfügung zu stellen.

4.3 Stationäre Angebote

Im Rahmen stationärer Leistungen sind die Pädagoginnen auf der Grundlage eines Erziehungsauftrags der Eltern oder Sorgeberechtigten erziehungs- und aufsichtsverantwortlich im Sinne des § 1688 BGB³.

Sie sind selbst befugt, im Rahmen so genannter „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ Entscheidungen zu treffen, brauchen die Zustimmung der Eltern oder Sorgeberech-

tigten nur bei nichtalltäglichem oder außergewöhnlichem Verhalten, z. B. zur Auswahl der richtigen Schulform.

Entscheidend ist, dass in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ Entscheidungen getroffen werden, mit denen die Eltern/ Sorgeberechtigten im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags rechnen mussten, die für sie vorhersehbar waren.

4.3.1 Fallbeispiel Nr. 1 – Vanessa

Beteiligte: Vanessa (16 Jahre), Michelle (15 Jahre), Frau Weber (Sozialpädagogin), Herr Meyer (Sozialpädagoge)

Vanessa wird im Rahmen einer „Inobhutnahme“ in einer Mädchenwohngruppe aufgenommen, in der sieben Mädchen im Alter von 13 bis 18 Jahren leben. Sie ist groß und massig, neigt zu impulsivem Verhalten und zu Gewalt und hat zurzeit keine Perspektive, wie es für sie weitergehen kann. Weiteres ist zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht bekannt.

Vanessa schleust unbemerkt eine täuschend echt aussehende Druckluftpistole ins Haus. Damit bedroht sie ihre Mitbewohnerinnen und zwingt diese, ihre „Ämter“ in der Gruppe zu übernehmen, ihre Hausaufgaben zu erledigen, für sie Diebstahle zu begehen oder Botendienste durchzuführen, Zigaretten oder Geld abzugeben oder sich erniedrigenden Handlungen zu unterwerfen. Dies geht etwa vier Wochen so und wird von den Mitarbeitern der Wohngruppe nicht bemerkt, bis Michelle sich abends im Dienst Frau Weber anvertraut. Weinend berichtet sie, Vanessa besitze eine Waffe und bedrohe damit die Mädchen der Gruppe bzw. setze diese unter Druck. Michelle bittet die Kollegin, nicht offenzulegen was sie ihr anvertraut hat – aus Angst vor Vanessas Reaktionen. Frau Weber antwortet Michelle, dass sie ihr dies nicht zusichern könne, weil die beschriebene Situation sehr ernst sei und zur Abwendung von Gefahr schnell reagiert werden müsse.

Bei der Übergabe am nächsten Vormittag informiert Frau Weber ihren Kollegen Herrn Meyer. Dieser handelt spontan auf eigene Faust und durchsucht in Abwesenheit von Vanessa ihr Zimmer, wobei er die „Waffe“ findet und sicherstellt. Als Vanessa in die Gruppe zurückkommt,

bittet Herr Meyer sie ins Dienstzimmer und konfrontiert sie hier mit den Vorwürfen Michelles und der gefundenen „Waffe“. Er führt das Gespräch alleine ohne Rücksprache mit seinem Team oder der Heimleitung. Vanessa fühlt sich dadurch und durch die als ungerechtfertigt empfundene Zimmerdurchsuchung provoziert und flippt aus. Sie bewirft Herrn Meyer mit verschiedenen Gegenständen und trifft ihn auch im Gesicht. Dieser fasst daraufhin Vanessa hart an, zert sie aus dem Dienstzimmer und setzt sie kurzerhand nach draußen vor die Tür der Wohngruppe. Er verständigt jetzt die Heimleitung. In Konsequenz wird Vanessa in eine andere Gruppe der Einrichtung verlegt.

Pädagogische Bewertung

Zur Erinnerung: Im Kontext fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimität) ist zu fragen, ob ein objektiv pädagogisch begründbares, d. h. ein nachvollziehbar pädagogisches Ziel verfolgendes und kein Kindesrecht verletzendes Verhalten vorliegt.

Was ist an der Situation schwierig?

Generell ist es schwierig eine „Inobhutnahme“ in einer Regelwohngruppe umzusetzen. In der Regel gibt es nur wenige unvollständige Informationen, es liegen keine schriftlichen Unterlagen vor. Eine zeitnahe Klärung der Perspektive ist deshalb nicht möglich. Vor diesem Hintergrund kann sich wie im Beispiel beschrieben das Gewaltsystem eines Kindes unbemerkt etablieren. Schwierig scheint ebenfalls, dass die Atmosphäre in der Gruppe nicht so stabil und vertrauensvoll ist, dass sich eines der Mädchen früher offenbart hätte.

a) Zimmerdurchsuchung

Die Zimmerdurchsuchung erfolgt ohne vorherige Ankündigung in Vanessas Abwesenheit. Es handelt sich aufgrund des fehlenden persönlichen Kontakts um keine pädagogische Maßnahme, vielmehr um Kontrolle im Kontext der Aufsichtsverantwortung, d. h. um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr: Gefährdung der Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen durch eine Waffe. Erst nachträglich wird ein schusswaffenähnlicher Gegenstand erkannt. Eine fachliche Bewertung ist daher ausgeschlossen.

Wohl aber wäre das aufsichtsorientierte Handeln der Zimmerdurchsuchung nachfolgend pädagogisch aufzuarbeiten. Es entspricht einer wichtigen „Regel pädagogischer Kunst“, Gefahrenabwehr pädagogisch zu begleiten und zu erklären – entweder unmittelbar oder im Anschluss. Das anschließende Verhalten des Herrn Meyer wäre also fachlich nicht verantwortbar, wenn das Gespräch im Dienstzimmer mit keinem pädagogisch nachvollziehbaren Ziel verbunden ist.

In diesem Fall würde Herr Meyer seinen Erziehungsauftrag vernachlässigen, wäre sein Verhalten pädagogisch nicht begründbar, fachlich nicht verantwortbar und illegitim. Insoweit läge eine Vernachlässigung des Erziehungsauftrags vor, d. h. ein Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung, die von pädagogisch begründbarem Innehalten zu unterscheiden ist.

Anmerkung: Der Sachverhalt gibt hier keine Auskunft.

b) Das Gespräch im Dienstzimmer

Es fehlen Hinweise im Sachverhalt, ob das Gespräch des Herrn Meyer mit Vanessa pädagogisch ausgerichtet ist. Sofern das Gespräch mit keinem pädagogisch nachvollziehbaren Ziel verknüpft ist, ginge es ausschließlich um aufsichtsorientiertes Verhalten durch Konfrontation mit Vorwürfen, nicht um pädagogisch ausgerichtete Sachverhaltsklärung, verbunden mit pädagogischem Einwirken. Eine pädagogische Bewertung des Geschehens würde aber ergeben, dass Herr Meyer seinen Erziehungsauftrag vernachlässigt (siehe oben). Das Verhalten wäre objektiv pädagogisch nicht begründbar, mithin fachlich nicht verantwortbar und illegitim.

c) „hartes Anfassen“, „aus dem Dienstzimmer zerrren“, „vor die Tür der Wohngruppe setzen“

Das unter b) Ausgeführte gilt entsprechend. Sofern ausschließlich aufsichtsorientiertes Verhalten zu konstatieren ist, würde Herr Meyer seinen Erziehungsauftrag vernachlässigen, wäre sein Verhalten objektiv pädagogisch nicht begründbar, mithin fachlich nicht verantwortbar und illegitim.

d) Ist das Verhalten, Michelles Geheimhaltungsbitte nicht zu entsprechen, fachlich verantwortbar?

Dieses Verhalten ist objektiv nicht begründbar, pädagogisch ohnehin nicht, mithin fachlich nicht verantwortbar, also illegitim. Daher müsste in der Zukunft in Form besonderer pädagogischer Anstrengung verloren gegangenes Vertrauen im Gespräch mit Michelle wieder aufgebaut werden – durch pädagogisches Aufarbeiten der Geschehnisse.

Rechtliche Bewertung

Zur Erinnerung: Im Kontext rechtlicher Zulässigkeit ist zu fragen, ob das Verhalten der Rechtsordnung entspricht, d. h. den Gesetzen, der Rechtsprechung und dem generellen Verbot der „Kindeswohlgefährdung“.

a) Zimmerdurchsuchung

Es wird in Vanessas Recht auf Privatsphäre (Eigenes Zimmer/Allgemeines Persönlichkeitsrecht) eingegriffen. Damit ist nur dann keine Kindesrechtsverletzung und somit Illegalität verbunden, wenn geeignet und verhältnismäßig im Rahmen notwendiger Gefahrenabwehr gehandelt wird. Das spontane, heimliche Durchsuchen des Zimmers ist aber als Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht erforderlich. Es besteht keine unmittelbare Eilbedürftigkeit. Vielmehr könnte die Durchsuchung nach Eintreffen von Vanessa gemeinsam mit ihr erfolgen – und dann pädagogisch begleitet. Das Verhalten ist rechtlich unzulässig, also illegal.

b) Das Gespräch im Dienstzimmer

Das Verhalten ist rechtlich zulässig also legal, da es der Rechtsordnung entspricht und insbesondere kein Kindesrecht verletzt wird. Sofern das Gespräch aber mit keinem pädagogisch nachvollziehbaren Ziel verknüpft ist, wäre es fachlich nicht verantwortbar und folglich auch rechtlich unzulässig (Nichtwahrnehmen des Erziehungsauftrags).

c) „hartes Anfassen“, „aus dem Dienstzimmer zerrén“, „vor die Türe der Wohngruppe setzen“

Dieses Aufsichtshandeln begegnet einem Angriff der Vanessa (Gegenstände werfen) in verhältnismäßiger Form und ist somit legal. Falls jedoch keine anschließende pädagogische Aufarbeitung stattfindet, wäre das Verhalten dennoch illegal, da nicht geeignet.

d) Ist das Verhalten, Michelles Geheimhaltungsbitte nicht zu entsprechen, rechtlich zulässig ?

Das Verhalten ist – wie festgestellt – mangels fachlicher Verantwortbarkeit illegitim. Es wäre damit auch illegal, es sei denn, es geht darum auf eine Gefahrenlage „geeignet“ und „verhältnismäßig“ zu reagieren. Da aber die Geheimhaltung nicht erforderlich war, um Vanessas Fremdgefährdung zu begegnen, liegt auch Illegalität vor. Zusätzlich läge eine strafrechtsrelevante Schweigepflichtsverletzung (§ 203 StGB) vor, wenn Frau Weber ein ihr durch Vanessa anvertrautes, zu deren persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis gegenüber Herrn Meyer offenbart hätte. Es wird aber kein Geheimnis anvertraut, da Frau Weber gegenüber Vanessa darauf hinweist, Geheimhaltung nicht zusichern zu können.

Allgemeine Bewertung

Generell ist es schwierig eine Inobhutnahme in einer Regelwohngruppe umzusetzen. In der Regel gibt es nur wenige, unvollständige Informationen, es liegen keine schriftlichen Unterlagen vor. Eine zeitnahe Klärung der Perspektive ist deshalb nicht möglich. Auf diesem Hintergrund kann sich – wie im Beispiel beschrieben – das Gewaltsystem eines Kindes unbemerkt etablie-

ren. Schwierig ist ebenfalls, dass die Atmosphäre in der Gruppe nicht so stabil und vertrauensvoll ist, dass sich eines der Mädchen früher offenbart hätte. Eine enge Personaldecke, mangelnde Fachlichkeit oder andere strukturelle Bedingungen könnten hierfür die Ursache sein. Nachdem Michelle die Situation in der Gruppe offengelegt hat, besteht akuter Handlungsdruck und die Notwendigkeit, drohende Gefahr für alle Beteiligten abzuwenden. Der Kollege reagiert aber spontan, ohne Rücksprache mit dem Team oder der Heimleitung zu halten. Solche Situationen führen häufig zur Fehleinschätzung der Situation und zu fachlich unreflektiertem Fehlverhalten.

Der Pädagoge steht nicht zu dem Vertrauen, das Michelle der Kollegin entgegen gebracht hat. Damit ist der pädagogische Prozess gestört (Bemerkung: Es besteht kein Bedarf für eine „Regel pädagogischer Kunst“, wonach der fachliche Grundsatz der Verschwiegenheit ausnahmsweise verlassen werden darf, wenn nur so einer Eigen- oder Fremdgefährdung begegnet werden kann. Hierbei würde es sich um eine ohnehin bestehende rechtliche Regel im Rahmen der Schweigepflichtverletzung des § 203 StGB handeln.) Im konkreten Fall liegt eine solche Ausnahmesituation aber ohnehin nicht vor. Der Gefährdung durch die Waffe kann auch ohne Offenlegen der Informantin begegnet werden und zwar durch ein pädagogisches Gespräch mit Vanessa und einer gemeinsamen Zimmerdurchsuchung.

Was wäre richtig gewesen?

- Herr Meyer hätte sein Verhalten im Vorfeld mit der Gruppenleitung oder Heimleitung besprechen und die Zimmerdurchsuchung gemeinsam mit einer Kollegin und unter Beteiligung Vanessas durchführen müssen. Mit „pädagogischer Kunst“ hätte man Vanessa Brücken bauen können, so dass eine andere Form der Konfrontation möglich gewesen wäre.
- Die Zimmerdurchsuchung hätte stattfinden müssen, ohne darauf hinzuweisen, dass Michelle das Geheimnis offenbart hat. Es ist wichtig, in der Gruppe eine Atmosphäre zu schaffen, in der Transparenz und Vertrauen möglich sind. Insbesondere bei Inobhutnahmen sollte durch gruppenpädagogische Angebote die Gruppendynamik sehr genau beobachtet werden.
- Im Kontext der durchgeführten Verlegung in eine andere Wohngruppe sollte eine ausreichende räumliche Distanz zu Mitbewohnerinnen gegeben sein. Eine Verlegung erfordert einen erhöhten Personaleinsatz.
- Das Vorgefallene muss mit den Opfern im Gruppengespräch aufgearbeitet werden.

- Die Jugendschutzbeauftragten der Polizei sollten über die Vorfälle informiert werden und in die Gruppe eingeladen werden.
- Für den Gefährdungszeitpunkt gilt: Wenn eine akute, strafrechtsrelevante Gefährdung besteht und das Ausmaß der Gefährdung nicht eingeschätzt werden kann, ist es opportun die Polizei einzuschalten.
- Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass es nur in Ausnahmesituationen einer Eigen- oder Fremdgefährdung verantwortlich ist, zunächst ausschließlich außerhalb der Pädagogik, d. h. nur im Rahmen von Gefahrenabwehr, zu handeln (Eilbedürftigkeit, z. B. Notwehr bei einem Angriff). In allen anderen Fällen, folglich auch in diesem Fall zum Zeitpunkt der Zimmerdurchsuchung, ist es fachlich notwendig, vorab den pädagogischen Weg zu beschreiten und nicht spontan oder sogar heimlich Aufsichtshandeln in den Vordergrund zu stellen. Das gilt auch für das konfrontative Gespräch im Dienstzimmer. Die weitere Eskalation, d. h. die Reaktion des Herrn Meyer auf das Bewerfen mit Gegenständen, ist möglicherweise durch ausschließlich Gefahrenabwehr orientiertes Gesprächsverhalten bedingt. Dem Angriff Vanessas (Werfen mit Gegenständen), darf Herr Meyer sodann mit Mitteln der Gefahrenabwehr begegnen. Freilich sind die Aktionen „hartes Anfassen“, „aus dem Dienstzimmer zerren“ und „vor die Tür setzen“ zumindest nachträglich pädagogisch zu begleiten.

4.3.2 Fallbeispiel Nr. 2 – Karl und Steffi

Beteiligte: Karl (13 Jahre), Steffi (15 Jahre), Herr Bach (Sozialpädagoge), Frau Trapp (Sozialpädagogin)

Der gesamte Tag ist von Unruhe und massiven verbalen Auseinandersetzungen geprägt. Steffi und Karl sind von der hausinternen Schule suspendiert. Sie haben in der Schule randaliert, die Lehrer verbal und körperlich angegangen sowie zwei Türen demoliert. Dementsprechend aufgeheizt ist die Stimmung in der Gruppe, als Frau Trapp in den Dienst kommt. Im weiteren Tagesverlauf müssen die Kinder und Jugendlichen mehrfach von Gewalttätigkeiten gegen Mitarbeiterinnen abgehalten und beruhigt werden – und zwar durch körperlichen Einsatz.

Die Atmosphäre in der Gruppe ist angespannt. Als Karl zum wiederholten mal Frau Trapp provokativ ins Gesicht rülpst und Schläge androht, fordert diese ihn unmissverständlich auf, dieses Verhalten zu unterlassen. Herr Bach und Frau Trapp begleiten daraufhin Karl in sein Zimmer, wo er bleiben soll bis er sein Verhalten unter Kontrolle hat. Karl provoziert weiter und spuckt Frau Trapp an. Diese hält ihn fest und unterbindet damit zunächst das Spucken. Karl fängt nun an zu schreien und um sich zu schlagen. Dabei schafft er es, sich halb umzudre-

hen und Frau Trapp erneut ins Gesicht zu spucken, woraufhin diese ihm im Affekt in das Gesicht schlägt. Karl steigert sich nun in unkontrollierte Wut. Er wird daher in die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie verlegt, nicht zuletzt um die Mitarbeiterinnen zu schützen.

Ergänzende Hinweise: Die weitere Entwicklung stellt sich unter Einbeziehung der Leitung wie folgt dar:

- Thematisierung in der Teambesprechung am folgenden Tag.
- Fertigung einer Aktennotiz für die fachliche Leitung und die Geschäftsführung des Trägers.
- Die Leitung regt an, dass Frau Trapp Karl in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufsucht, um das beiderseitige grenzüberschreitende Verhalten zu besprechen und dadurch bei Wiederaufnahme den Konflikt bereinigt zu haben. Diesen Vorschlag lehnt Frau Trapp ab, da sie diesen Weg nicht für sinnvoll erachtet. Sie möchte vielmehr nach ihrem Urlaub ein Gespräch mit Karl führen. Die Leitung akzeptiert dies.
- Frau Trapp meldet sich nach ihrem Urlaub zum Dienst. Sie spricht mit den anderen Bewohnern der Gruppe, nachdem sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass die Provokationen gegen sie gerichtet waren und auf einer Absprache einzelner Bewohner beruhen.
- Eine Woche später meldet sich Frau Trapp krank und teilt im Anschluss an ihre Krankheit mit, sie könne den Belastungen der Wohngruppe nicht mehr standhalten und erbete eine Umsetzung.

Pädagogische Bewertung

Was ist an der Situation schwierig?

Frau Trapp kommt in eine sehr unruhige Gruppenatmosphäre. Dem Frühdienst ist es nicht gelungen, die seit mehreren Stunden andauernden Krisen zu beruhigen. Frau Trapp wird hierüber und über mögliche Hintergründe zu Beginn ihres Dienstes nicht in Kenntnis gesetzt. Karls Verhalten belastet sie sehr. Sie ist emotional zutiefst betroffen, wodurch die professionelle Distanz beeinträchtigt ist. Karls Androhung körperlicher Übergriffe erschwert die Situation zusätzlich.

Die Situation ist durch beruhigendes pädagogisches Einwirken nicht zu regulieren. Der Geschehensablauf entzieht sich dem notwendigen pädagogischen Prozess. Er ist geprägt von einem Verhalten im Kontext der Abwehr einer Gefahr, die von Karl ausgeht.

a) Aufforderung, das Verhalten zu unterlassen – Karl soll sich in seinem Zimmer beruhigen.

Noch wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (verbale pädagogische Grenzsetzung verbunden mit dem Begleiten ins eigene Zimmer). Es geht um Beruhigung, auch für die Fachkräfte (Time Out). Das Verhalten ist pädagogisch begründbar und verletzt kein Kindesrecht, da die Zustimmung der Sorgeberechtigten für derart alltägliche Erziehungsmaßnahmen stillschweigend im Erziehungsauftrag enthalten ist. Fachliche Verantwortbarkeit und Legitimität ist gegeben.

b) Karl wird festgehalten

Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung), die den erneuten Provokationen Karls begegnet (Spucken). Zwar kann Festhalten auch ein pädagogisches Ziel verfolgen, wenn ein Kind gestellt wird um das Zuhören sicherzustellen. Es liegt jedoch Notwehrverhalten vor, um weiteres Bespucken zu verhindern. Damit entzieht sich das Verhalten einer pädagogischen Bewertung. Auch hier ist freilich der Hinweis wichtig, dass die Aufsichtsmaßnahme anschließend pädagogisch aufzuarbeiten ist. Andernfalls wäre fachlich nicht verantwortbares und illegitimes Verhalten festzustellen.

c) Frau Trapp schlägt Karl ins Gesicht

Insoweit gilt das zuvor Ausgeführte. Frau Trapp sieht sich veranlasst, den pädagogischen Prozess zu verlassen. Die Situation eskaliert im Kontext der Gefahrenabwehr, entzieht sich damit einer pädagogischen Bewertung. Erst recht ist das anschließende pädagogische Aufarbeiten zu fordern. Dieses darf sich keinesfalls auf die Reflektion beidseitiger körperlicher Übergriffe begrenzen, verbunden mit einer Entschuldigung.

d) Ebene der Vorgesetztenfunktion

Die Leitung muss in der Aufarbeitung beidseitiger Grenzüberschreitungen die Fürsorge für die Mitarbeiterin und die Schutzverantwortung gegenüber Karl berücksichtigen. Um einen Beziehungsabbruch für Karl zu vermeiden, müssen Wege gefunden werden, die eine Fortsetzung der pädagogischen Arbeit ermöglichen.

Rechtliche Bewertung

a) Aufforderung, das Verhalten zu unterlassen – Karl soll sich in seinem Zimmer beruhigen.

Die fachliche Verantwortbarkeit ist gegeben. Diese pädagogischen Grenzsetzungen greifen einerseits in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, weil die allgemeine Handlungsfreiheit

begrenzt wird. Andererseits sind sie aber als pädagogische Alltäglichkeit für die Sorgeberechtigten voraussehbar – folglich im Erziehungsauftrag mit stillschweigender Zustimmung versehen.

Anmerkung: Pädagogisch begründbare Grenzsetzungen sind fachlich legitim und rechtlich zulässig.

b) Karl wird festgehalten

Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung, die den erneuten Provokationen Karls begegnet (Spucken). Das Verhalten ist erforderlich und „verhältnismäßig“, d. h. wenn keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist, um Karl daran zu hindern, weiterhin zu spucken. Frau Trapp handelt demnach legal, sofern sie anschließend gemeinsam mit Karl die pädagogisch entglittenen Geschehnisse fachlich aufarbeitet.

c) Frau Trapp schlägt Karl ins Gesicht

Hier gilt das unter b) Festgestellte sinngemäß. Im Unterschied zum Festhalten ist Schlagen aber keine „verhältnismäßige“ Gefahrenabwehr. Weniger einschneidende Maßnahmen sind möglich, z. B. erneutes Festhalten. Frau Trapp handelt illegal.

Allgemeine Bewertung

Das Festhalten Karls erfolgt, nachdem verbale Beruhigungsversuche nicht erfolgreich waren. Damit wird das Ziel verfolgt, den Jungen in seiner Grenzüberschreitung (Spucken und Androhung von Schlägen) zu begrenzen. Wenn pädagogische Maßnahmen nicht mehr greifen, bleiben am Ende nur noch Handlungsoptionen im Kontext der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung). Umgekehrt gilt aber auch: Erfolgreiches pädagogisches Einwirken kann Gefahrenabwehr erübrigen oder zumindest reduzieren.

In Unkenntnis weiterer Einzelheiten der Situation kann aber das Verhalten der Frau Trapp fachlich nicht abschließend bewertet werden.

Die Einweisung in die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ein geeignetes Mittel, wenn eine stationär behandlungsbedürftige psychiatrische Erkrankung vorliegt (medizinische Indikation). Eine allein aufgrund hoher Fremdaggresivität gesetzte soziale Indikation wäre weder fachlich noch rechtlich verantwortbar bzw. zulässig. Gleiches gilt für eine Verlegung zum Schutz der Mitarbeitenden.

Was wäre richtig gewesen?

a) Ebene des Konfliktes

- Eine Konfliktlösung in der Schule vor Rückkehr in die Wohngruppe ist wichtig. Die Pädagogen sind sodann gehalten, den Frust der Bewohner zu erkennen und eine Konfliktlösung mit der Schule einzuleiten.
- Frau Trapp muss zum Dienstbeginn ausreichend informiert werden, um zu verhindern, dass sie unvorbereitet in eine Konfliktlösung einsteigt.
- Die Kolleginnen der Frühschicht hätten vor Dienstübergabe den Konflikt zu Ende führen oder aber zusammen mit den nachfolgenden Kolleginnen deeskalierend einwirken müssen.
- Karl ist aus der Gruppe kurzfristig herauszunehmen, um ihm die Bühne, die er im Geschehen hat, zu nehmen.
- In der aufgeheizten Stimmung sollten Karl klare Anweisungen und Stoppsignale vermittelt werden; die Konsequenzen seines Verhaltens sollten ihm aufgezeigt werden.
- Da Karl sich nicht beruhigt, sollten ihm Alternativen wie ein Raum zum Toben, eine Entspannungsmaßnahme oder ein Neigungsangebot – wie Fußball oder Fahrrad – angeboten werden, mit dem Ziel, den Konflikt zu entschärfen.
- Für die emotional hoch belastete Mitarbeiterin Frau Trapp ist es wichtig, aus der Situation herauszutreten, da ausreichende professionelle Distanz nicht mehr möglich ist. Die Ablösung durch eine Kollegin ist angezeigt, um einer Frustrationsspirale zu begegnen.

b) Ebene der Vorgesetztenfunktion

- Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird. Frau Trapp muss die beidseitig grenzüberschreitende Situation nachträglich mit dem Jungen besprechen.
- Im Vorfeld dazu ist eine ausführliche Reflektion mit den Dienst habenden Kolleginnen im Team durchzuführen – verbunden mit einem Mitarbeitergespräch, um den Belastungsgrad einzuschätzen.
- Die Absprache der Jugendlichen, Frau Trapp zu provozieren, ist im Rahmen eines Gruppengesprächs bzw. einer Gruppentherapie mit den Jugendlichen, den Gruppenmitarbei-

tenden, der Leitung und ggf. einer Psychologin zu reflektieren. Damit kann den Jugendlichen verdeutlicht werden, dass diese Form des Widerstands nicht toleriert wird. Zugleich besteht die Chance, die Ursachen zu klären – verbunden mit Verhaltensabsprachen und Regeln.

- Die Leitung ist dafür verantwortlich, Handlungsoptionen für standardisierte Problemsituationen vorzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass das Team Interventionsstrategien erarbeitet.

4.3.3 Fallbeispiele Nr. 3 – Theo

Beteiligte: Theo (13 Jahre), Mitbewohner Udo (13 Jahre), Heimbewohnerin Doris (13 Jahre), Udos Mutter Frau W., Sozialpädagogin Frau V., Erzieher Herr K., Team einer Intensivgruppe

Theo kommt samstags gegen 13:30 Uhr aus der Wochenendbeurlaubung in die Wohngruppe, um mit anderen am Leichtathletik-Wettbewerb in der Stadt teilzunehmen.

Kurze Zeit später verlässt er zusammen mit Herrn K., Udo und Doris die Wohngruppe in Richtung Stadt. Auf dem Weg zum Treffpunkt und bis kurz vor dem Laufstart zeigt Theo gegenüber Doris übergriffiges Verhalten. Er betastet das Mädchen mehrmals an Busen und Po und reagiert nicht auf deren Bitte damit aufzuhören. Herr K. muss Theo mehrfach zurechtweisen und ihn schließlich wegen seiner sexuellen Übergriffe kurz vor dem Start von den anderen trennen, indem er ihn am Arm fasst und zur Seite zieht. Nach dem Lauf trifft Theo auf dem Rückweg an einer U-Bahn-Haltestelle Udo und dessen Mutter, Frau W. Theo kann gegenüber Udo und dessen Mutter nicht den mit Herrn K. besprochenen Abstand wahren.

Am nächsten Tag erfährt Herr K. von Udo, dass Theo seine Mutter angesprochen habe. Frau W. erläutert ihm daraufhin telefonisch, Theo habe ihr von einem psychischen Druck erzählt, den er verspüre, wenn er keine Zigaretten rauchen könne. Dann würde er dazu neigen, andere „anzutatschen“. Er habe ihr auch ohne Scheu von einem früher erlittenen sexuellen Missbrauch erzählt. Gemeinsam sprechen daraufhin Frau V. und Herr K. Theo an. Dieser schweigt zunächst und weint dann bitterlich. Er wisse nicht, was mit ihm los sei, er könne seine Triebe zeitweilig nicht zurückhalten.

Die Mitarbeiter der Intensivgruppe beschließen sodann in einer kurzfristig einberufenen Teamsitzung, dass Theos Übergriffe nicht geduldet werden dürften. Sie einigen sich, ihm nur noch in Begleitung einer Mitarbeiterin Ausgang zu gestatten. Er dürfe sich auch nicht alleine mit anderen Bewohnern in einem Zimmer aufhalten oder Ausgang wahrnehmen. Gleichzeitig wird

entschieden, ihn täglich zur Schule zu begleiten und die Schule über seine Übergriffigkeit in Kenntnis zu setzen. Einige Tage später erklärt Theo in einem Gespräch, sein Problem sei es, das richtige Maß von Nähe und Distanz zu finden. Er sei aber bereit, eine Therapie zu beginnen.

Pädagogische Bewertung

Was ist an der Situation schwierig?

Theos grenzüberschreitendes sexuelles Verhalten erzeugt unangenehme Situationen. Sein Verhalten ist nicht tolerierbar, muss aber dennoch begleitet werden. Aktuell besteht kein therapeutisches Setting, so dass eine Verhaltensänderung kurz- oder mittelfristig nicht erreichbar sein wird. Theo lebt in einer offenen Intensivgruppe und hat zahlreiche Kontaktmöglichkeiten zu Dritten. Die Mitarbeiter stehen somit in einem Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Aufsichtspflichtverletzung.

a) Herr Koch rät Theo, Abstand zu Udo und dessen Mutter zu halten.

Es wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, so dass objektiv pädagogisch begründbares Verhalten vorliegt. Da auch kein Kindesrecht verletzt wird, handelt Herr K. fachlich verantwortlich, das heißt legitim.

b) Herr K. weist Theo mehrfach zurecht und trennt ihn schließlich kurz vor dem Start von den anderen, indem er ihn am Arm fasst und zur Seite zieht.

Herr K. setzt Theo zunächst verbal objektiv pädagogisch begründbare Grenzen. Ziel ist hierbei unter anderem Theos „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu erhalten, wie auch in der nachfolgenden aktiven Grenzsetzung.

Er soll übergriffiges Verhalten unterlassen. Zusätzlich wird damit auch bezweckt, andere vor Theo zu schützen, d. h. es wird neben der Erziehungsverantwortung die sekundäre Aufsichtsverantwortung wahrgenommen. Dass Theo später am Arm gefasst und zur Seite gezogen wird, um ihn von den anderen zu trennen, ist auch insoweit objektiv pädagogisch begründbar, als Theo auf frühere Hinweise nicht reagiert hat.

Es wird kein Kindesrecht verletzt: Bei den hier vorliegenden pädagogischen Grenzsetzungen wird zwar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der allgemeinen Handlungsfreiheit eingegriffen, dies jedoch mit Zustimmung der Sorgeberechtigten. Da das Handeln des Herrn K. für die Sorgeberechtigten vorhersehbar ist, ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag stillschweigend enthalten. Theos „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ wird nicht verletzt. Erst wenn das Verhalten Erziehungsverantwortlicher ungewöhnlich und daher nicht voraussehbar ist,

bedarf es der ausdrücklichen sorgerechlichen Zustimmung im Einzelfall, die wiederum nicht missbräuchlich sein darf, d.h. weder mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden sein darf noch eine Straftat beinhaltend. Im Ergebnis handelt Herr K. fachlich verantwortlich und legitim.

c) Entscheidung des Teams: Theo darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters ausgehen, sich mit anderen Bewohnern weder in einem Zimmer aufhalten noch gemeinsam in den Ausgang gehen. Er wird täglich zur Schule begleitet.

Es handelt sich um Maßnahmen zur Abwehr sexueller Übergriffe, die von Theo ausgehen (Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der Aufsichtsverantwortung). Eine pädagogische Bewertung ist deshalb vom Grundsatz nicht möglich.

Anmerkung: Es sei denn, es würde auch das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. In diesem Fall würden objektiv pädagogisch begründbare Grenzsetzungen vorliegen. Da diese Grenzsetzungen aber als Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht wie die allgemeine Handlungsfreiheit zu bewerten wären, z. B. als Freiheitsbeschränkung, bedürften sie der Zustimmung der Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten.

Es handelte sich um eine besondere, auf sexuelle Übergriffigkeit ausgerichtete Entscheidung, die mit den Sorgeberechtigten vorher abzusprechen wäre. Sofern im vorliegenden Fall eine solche ausdrückliche Zustimmung der Sorgeberechtigten nicht eingeholt würde, wäre das Kindesrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt, das Verhalten fachlich nicht verantwortlich und illegitim.

Rechtliche Bewertung

a) Herr K. rät Theo, Abstand zu Udo und dessen Mutter zu halten.

Das Verhalten ist legal, da insbesondere keine Kindesrecht verletzt wird.

b) Herr K. muss Theo mehrfach zurechtweisen und ihn schließlich kurz vor dem Start von den anderen trennen, indem er ihn am Arm fasst und zur Seite zieht.

Wie in der pädagogischen Bewertung ausgeführt, greift Herr K. zwar mittels verbaler und aktiver pädagogischer Grenzsetzungen in Theos Recht der „allgemeinen Handlungsfreiheit“ ein, dies wird aber durch die im Erziehungsauftrag enthaltene sorgerechliche Zustimmung gedeckt, so dass kein Kindesrecht verletzt wird.

Da Herr K. neben seinem Erziehungsauftrag auch in seiner sekundären Aufsichtsverantwortung handelt, ist sein Verhalten zusätzlich nach dem Kriterium der erforderlichen, geeigneten⁴ und

verhältnismäßigen⁵ Gefahrenabwehr rechtlich zu bewerten: Von Theo geht aufgrund seiner sexuellen Übergriffigkeit eine Gefährdung anderer aus, der Herr K. „verhältnismäßig“ begegnet. Sofern er in einem späteren pädagogischen Gespräch gemeinsam mit Theo die Situation bespricht, liegt auch „geeignetes“ Verhalten vor. Herr K. handelt legal.

c) Entscheidung des Teams: Theo darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters ausgehen, sich mit anderen Bewohnern weder in einem Zimmer aufhalten noch gemeinsam in den Ausgang gehen. Er wird täglich zur Schule begleitet.

Neben der beschriebenen pädagogischen Bewertung und dem Erfordernis sorgerechtlcher Zustimmung muss auch aus rechtlicher Sicht aufgrund der Besonderheit der Teamentscheidung die ausdrückliche, vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Dies gilt für das Ziel der Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung genauso wie für den Fall, dass auch das pädagogische Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird. Fehlt diese sorgerechtlche Zustimmung wird Theos „allgemeine Handlungsfreiheit“ verletzt. Das Verhalten wäre illegal. Nachdem den Pädagoginnen die sexuelle Übergriffigkeit Theos bekannt war, könnte auch der Aspekt, dass aus Gründen der Eilbedürftigkeit sofortiges Reagieren ohne sorgerechtlche Zustimmung notwendig wäre, das Verhalten nicht rechtfertigen. Die für die Pädagoginnen vorhersehbaren künftigen sexuellen Übergriffe sind in eine Grundsatzentscheidung einzubeziehen, der die Sorgeberechtigten zustimmen müssen. Fehlt diese Zustimmung, können sich die Pädagoginnen im Falle eines späteren sexuellen Übergriffs nicht damit rechtfertigen, dass aufgrund der notwendigen Gefahrenabwehr die Maßnahme als „geeignet“ und „verhältnismäßig“ einzuordnen sind.

d) Die Information der Schule

Es handelt sich um das „Offenbaren“ eines anvertrauten, zum persönlichen Lebensbereich Theos gehörendes Geheimnis (Informationelles Selbstbestimmungsrecht/Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch⁶). Dieser Eingriff in ein Kindsrecht ist aber gerechtfertigt, da die Information der Schule das einzige Mittel ist, um Theos Fremdgefährdung in Form sexueller Übergriffe zu begegnen. Das Team handelt „geeignet“ und „verhältnismäßig“, um einer Gefahr zu begegnen, die von Theo ausgeht.

Diese der Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr muss pädagogisch begleitet werden. Die Weitergabe seines „Geheimnisses“ muss Theo gegenüber pädagogisch erläutert werden. Nur dann ist die Weitergabe geeignet und somit legal. Aufgrund der für das Team vorhersehbaren Gefährdung von Mitschülerinnen und Lehrerinnen ist die Information der Schule zuvor mit den Sorgeberechtigten abzustimmen. Eilbedürftigkeit, die eine sorgerechtlche Zustimmung erübrigt, ist nicht gegeben (siehe c.).

Allgemeine Bewertung

Was wäre richtig gewesen ?

- Eine veränderte Pädagogik sollte Theo verdeutlichen, dass er regelmäßig in seinem nicht tolerierbaren Verhalten kontrolliert wird, ihm aber gleichzeitig die Gelegenheit geboten wird, in freien Spielsituationen Verhaltensänderungen zu erproben.
- Regelmäßige Reflektionen mit Theo und anderen Gruppenmitgliedern schaffen einen Rahmen, in dem er sich trotz seines Fehlverhaltens positiv entwickeln kann.
- Theo sollte motiviert werden, sich für eine Therapie zu entscheiden, über die dann mit den Sorgeberechtigten entschieden wird.

In der Nachbereitung des Vorfalls wäre wichtig:

- Pädagogisches Gespräch mit Theo und Doris, verbunden mit der Überlegung, wie sich Theo bei ihr für sein Verhalten entschuldigen kann.
- Pädagogisches Gespräch mit Theo und Udo zur Deeskalation: Udo ist derjenige, der Theos Verhalten geöffnet hat. Hier droht ein unterschwelliger Konflikt.
- Frau W. darin bestärken, dass ihr Verhalten richtig war.

Generelle Hinweise zum Umgang mit sexuell auffälligen Jungen (Fachministerium NRW):

- Wenn ein sexueller Übergriff aufgedeckt ist, muss Offenheit hergestellt werden: Information der Eltern des Täters und des Opfers, der Jugendämter und eventuell der Heimaufsicht.
- Vorsichtigeres Vorgehen ist möglich (keine direkte Offenheit), wenn der Opferschutz und die therapeutische Behandlung des Täters sichergestellt sind.
- Im Team entscheiden, ob Anzeige erstattet wird (Einigungszwang/Einstimmigkeit).
- Mit bekannten Beratungsstellen oder den Präventionsstellen der Polizei Kontakt aufnehmen.

5. Perspektiven

Die genannten Praxisbeispiele decken den pädagogischen Alltag keinesfalls ab. Es bedarf einer permanenten und transparenten Diskussionskultur des Trägers, die von der Leitung gesteuert und von Trägernormen begleitet wird, in denen die pädagogische Grundhaltung kasuistisch, also am Einzelfall orientiert, erläutert wird. Regelmäßige Fortbildungen, ein Fehlermanagement und selbstkritische Teambesprechungen stützen eine offene Haltung im System des Trägers.

Es ist ein Zeichen besonderer Professionalität, eigene als schwierig empfundene, vergangene oder geplante Geschehensabläufe im Team bzw. an anderer geeigneter Stelle zu öffnen und sich mit eigenen Grenzen auseinander zu setzen.

Parallel zu diesem fortlaufenden betriebsinternen Prozess bedarf es einer möglichst bundesweiten, Jugendhilfe-internen Entwicklung von „Regeln pädagogischer Kunst“. Dabei wird es darauf ankommen, im Sinne eines ethisch verantwortbaren Verhaltenskodex unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen in Form eines größtmöglichen, gemeinsamen Nenners zu bündeln und im Sinne eines einheitlichen Kindeswohl-Verständnisses zu formulieren.

Der dritte Teil dieser Handreichung (Trägerverantwortung und Betriebskultur) wird sich auch mit diesen Themen genauer beschäftigen. Dabei geht es insbesondere um folgende Rahmenbedingungen, welche im Einzelfall schwierige pädagogische Entscheidungen unterstützen:

- Festlegen von Trägernormen im Sinne der pädagogischen Grundhaltung (Leitbild anhand von Fallbeispielen)
- Richtlinien des Trägers als Teil des Arbeitsvertrages
- Die fachliche Leitung sichert eine offene Diskussionskultur
- Im Rahmen des voraussichtlich neu in das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eingefügten § 79a können Kinderschutz-Mindeststandards durch Rahmenverträge festgelegt werden.

6. Anlagen⁷

6.1 Bewertungsdefinitionen

Aufsicht/Gefahrenabwehr

Maßnahme als Reaktion auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes. Die Reaktion muss erforderlich, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ sein. „Geeignet“ ist eine Maßnahme, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. „Verhältnismäßigkeit“ liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.

Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes liegt vor bei akuter Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.

Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie erfordert Orientierung zu geben und Grenzen zu setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet darüber hinaus das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit⁸.

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes erschwert wird oder für kürzere Zeit, also für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Freiheitsentzug ist Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für einen längeren Zeitraum.

Macht/Gewalt umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus jede Machtausübung mit dem Ziel, den Willen eines Kindes zu ersetzen oder zu beeinflussen. Wir unterscheiden:

- Objektiv pädagogisch begründbares, die Kindesrechte beachtendes Handeln als **zulässige** Macht.
- Nicht objektiv pädagogisch begründbares oder ein Kindesrecht verletzendes Handeln, ohne dass eine Rechtfertigung wegen erforderlicher, „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr aufgrund Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes oder Jugendlichen vorliegt als **unzulässige** Macht.
- Gefahrenabwehr zur erforderlichen, „geeigneten“ und verhältnismäßigen“ Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes als **zulässige** Macht.

Grenzverletzendes Verhalten beinhaltet das Überschreiten der fachlichen, legitimen Grenze oder der rechtlichen, legalen Grenze der Erziehung.

Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und kein Kindesrecht verletzt wird. Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung entspricht sowie das Verbot der „Kindeswohlgefährdung“ beachtet.

Kindeswohl beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte und der Regeln pädagogischer Kunst sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.

Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl: Als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht oder Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürf-

nisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- Andauerndes Nichtbeachten von Kinderschutz-Mindeststandards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben („präventives Wächteramt“, Pflege- und Betriebserlaubnis).

Legalität erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.

Legitimität setzt voraus, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und kein Kindesrecht verletzt wird. In den „Regeln pädagogischer Kunst“ sind unter ethischen Grundsätzen Inhalte und Grenzen der objektiven pädagogischen Begründbarkeit beschrieben.

Objektive pädagogische Begründbarkeit bedeutet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf dem grundlegenden Ziel der eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, wie im § 1 des SGB VIII beschrieben wird.

Pädagogische Grenzsetzungen sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: Als verbale Grenzsetzung z. B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z. B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen.

Regeln pädagogischer Kunst

In Analogie zu Regeln anderer Professionen wie zum Beispiel den „Regeln ärztlicher Kunst“ wäre es sinnvoll, einen Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit zu entwickeln, der auf ethischen Grundsätzen basierend festlegt, welches Handeln nachvollziehbar pädagogisch begründbar ist. In Teil 1 der Schriftenreihe sind einige Regeln beispielhaft dargestellt. Diese Regeln könnten in einer Einrichtung, in einem Fachverband oder auf der Bundesebene erarbeitet werden. Zugleich sollten „pädagogische Kunstfehler“ beschrieben werden. Die „Regeln“ sollten geöffnet sein für die Träger unterschiedlicher pädagogischer Pfade, die sie entsprechend ihrer pädagogischen Grundhaltung gehen.

Trägerverantwortung kennzeichnet die fachlichen, pädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters einer Jugendhilfeleistung. Dieser trägt die Verantwortung, unter fachlichem Aspekt Vorgaben zur pädagogischen Grundhaltung und zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen:

- Im Arbeitsvertrag durch Weisung, Aufsicht und Beratung.
- Gegenüber freien Mitarbeitern durch vertraglich abgesichertes Einwirken, Kontrolle und Beratung, notfalls mittels außerordentlicher Kündigung.
- Unter administrativem Aspekt müssen die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Für den pädagogischen Alltag können die hier skizzierten Bewertungsverfahren genutzt werden, um Einzelentscheidungen zur fachlichen Verantwortbarkeit, also Legitimität und zur rechtlichen Zulässigkeit, also Legalität sowie eine Überprüfung zulässiger Macht einfacher zu gestalten. Neben der Übersicht „Integriert fachlich-rechtliche Fallbewertung“ (Ziffer 3.1) empfehlen wir das im Folgenden beschriebene „Prüfschema zulässige Macht“.

6.2 Prüfschema „Zulässige Macht“ (a) im Rahmen der integriert fachlich-rechtlichen Bewertung

1. Wird das Ziel eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit pädagogisch nachvollziehbar verfolgt – objektive pädagogische Begründbarkeit (b)?

ja	→	Frage 2
nein	→	Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?

ja	→	Frage 3
nein	→	keine Macht

3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten/SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)?

ja	→	zulässige Macht
nein	→	Frage 4

4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird (h)?

ja	→	zulässige Macht
nein	→	unzulässige Macht

Siehe dazu die Erläuterungen auf Seite 45.

- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen.
- b) Bei nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: Zulässige Macht kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen.
- c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei pädagogischer Grenzsetzung vor. Kein Eingriff jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (keine Machtausübung).
- d) Bei pädagogischer Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB-Zustimmung erforderlich. Bei Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen zwingend (höchstpersönliches Recht).
- e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder bei Kindeswohlgefährdung vor.
- f) Eignung liegt z. B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.
- h) Die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.

Endnoten

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention

Text in amtlicher Übersetzung von 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGB1. II S.121) am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

² Siehe auch Teil 1 der Schriftenreihe.

³ Bürgerliches Gesetzbuch, § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

4 „Geeignet“ ist Aussichtsverhalten insbesondere nur, wenn es pädagogisch begleitet oder anschließend aufgearbeitet wird.

5 „Verhältnismäßig“ ist Aufsichtsverhalten nur dann, wenn kein weniger intensives Handeln in Betracht kommt.

6 § 203 Abs. 1 StGB lautet: „Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

7 Erarbeitet von Martin Stoppel, Mitglied des Autorenteam der Broschüren

8 Siehe auch Teil 1 der Schriftenreihe

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Barbeln-Dömel, Adelheid

Koordinatorin
Ev. Jugend- und Familienhilfe Essen gGmbH

Bavendiek, Ulrike

Sachgebietsleitung Heilpädagogik, Qualitätsbeauftragte
in der Abteilung Erziehung und Beratung
Diakonie in Düsseldorf
Leiterin der AG Kinderschutz im 27ff Evangelischer
Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL

Benninghoff-Giese, Hilde

Abteilungsleitung Jugendhilfe
Bergische Diakonie Betriebsgesellschaft, Wuppertal

Gronbach, Iris

Pastorin der Evangelischen Axenfeld Gesellschaft, Bonn

Keller, Sabine

Bildungsreferentin (Gaststatus)
DGfPI e.V.

Krause, Michael

Stellvertretender Einrichtungsleiter,
Pädagogischer Leiter
Netzwerk für Erziehungshilfe, Karl-Schreiner-Haus
Diakoniewerk Essen, gemeinnützige Jugend- und
Familienhilfe GmbH

Schlünkes-Daum, Monika

Bereichsleiterin Ambulante Hilfen
Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH,
Köln

Stoppel, Martin

Ehrenamtlicher Kinderschutz
ehemaliger leitender Mitarbeiter LVR

Strauß, Jochen-Wolf

Diplom-Psychologe
Leiter des Zentrum für lebenslanges Lernen
der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und
Hilfswerk

Surek, Gabriele

Geschäftsführerin des 27ff Evangelischer Fachverband
für Erzieherische Hilfen RWL
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Weichert, Irene

Leitung Ev. Jugendhilfeverbund Haus
an der Dorenburg, Greifath
Rheinische Gesellschaft für Innere Mission
und Hilfswerk GmbH

Zielke, Simone

Heilpädagogin
Evangelische Jugendhilfe Bergisch Land

Rückmeldebogen

zur Broschüre „Verantworteter Kinderschutz in der Erziehungshilfe“
Teil II – Die Kunst des Erziehens im pädagogischen Alltag

per Telefax 0211 6398-299
per E-Mail g.surek@diakonie-rwl.de

Anmerkungen zu Teil II

.....
.....

Folgende Themen sollten in die Schriftenreihe integriert werden

.....
.....

Name, Vorname

Einrichtung

Anschrift

Telefon/E-Mail

- Ich bin an weiteren Informationen zum Thema Kinderschutz in Einrichtungen der Erziehungshilfe interessiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Impressum

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Hrsg.)
27ff Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-273
Telefax 0211 6398-299
duesseldorf@diakonie-rwl.de

Friesenring 32/34
48147 Münster
Telefon 0251 2709-0
Telefax 0251 2709-904
muenster@diakonie-rwl.de

Redaktion

Gabriele Surek

Gestaltung

Claudia Broszat

Druck

Druckhaus Süd

Diakonie 

Rheinland

Westfalen

Lippe